

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Alsheim vom 16.07.2012

Der Gemeinderat von Alsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetze (BestG) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

	Euro
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
Reihengrab	540,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Urnengrab	278,00
b) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Einzelurne	480,00
c) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Doppelurne 1. Urne	480,00
d) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Doppelurne 2. Urne	270,00
e) Baumgrabstätte	1.270,00
f) Reservierung 1er Baumreihengrabstätte (5 Jahre)	300,00
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung 1/20 der o.a. Gebührensätze pro Jahr (Urnenwand)	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67577 Alsheim, den 3. Juni 2019
Ortsgemeindeverwaltung Alsheim

(Wolfgang Hoffmann)
Ortsbürgermeister